

Die Seifenkarte im Deutschen Reiche.

Wien, 24. Juli.

Die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln enthalten unter anderm folgende wichtige Bestimmungen:

Feinseife und Seifenpulver müssen auf den Stücken, beziehungsweise auf den Packungen den Ausdruck R. A.-Seife und R. A.-Seifenpulver tragen. Der Ausdruck ist vom Hersteller vor der Weitergabe anzubringen. Die an eine Person

in einem Monat abgegebene Menge darf 50 Gram in Feinseife (Toiletteseife, Kernseife oder Rasierseife) sowie 250 Gram Seifenpulver nicht übersteigen. (Ein Stück Feinseife wiegt 80 bis 100 Gramm. Anm. d. Red.) Bei Feinseifen, die vom Hersteller in Umhüllungen in Verkehr gebracht werden, mit Ausnahme der R. A.-Seife, ist das unter Einschluß der Umhüllung festgestellte Gewicht maßgebend. Bleibt der Bezug einer Person in einem Monat unter der zugelassenen Höchstmenge, so wächst der Minderbetrag der Höchstmenge des nächsten Monats nicht zu.

Dagegen ist der Vorausbezug für zwei Monate gestattet. Die Abgabe von Schmierseife ist verboten. Die Abgabe von Feinseife und Seifenpulver darf nur gegen Ablieferung des für den laufenden oder nächstfolgenden Monat gültigen, das abzugebende Waschmittel bezeichnenden Abschnittes der von der zuständigen Ortsbehörde auszugebenden Seifenkarte erfolgen. Diese gilt an allen Orten des Reiches. Auf Antrag werden für Ärzte, Krankenhäuser usw., je bis zu vier Zusatzkarten, für Grubenarbeiter, vor dem Feuer oder mit der Kohlenbeschäftigung ständig beschäftigte Arbeiter und für Schornsteinfeger je bis zu zwei Zusatzseifenkarten und für Kinder bis zu achtzehn Monaten je eine Zusatzseifenkarte ausgegeben.

Bei Abgabe im Kleinhandel an den Selbstverbraucher dürfen die Preise in Packung oder lose bei R. A.-Seife für ein Stück von 50 Gram 20 Pfennig, von 100 Gram 40 Pfennig und bei R. A.-Seifenpulver für je 250 Gram 30 Pfennig nicht überschreiten, wobei geringere Mengen Seifenpulver entsprechend geringer zu berechnen sind. Vorstehende Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes.

Diese Bestimmungen treten am 1. August in Kraft mit der Maßgabe, daß im August an Stelle der 250 Gram Seifenpulver die gleiche Menge Schmierseife abgegeben werden darf.